

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. April 2024

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Mattersburg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.04.2024 mit der für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegene Waldgebiete Waldbrände hintangehalten werden sollen

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., wird aufgrund der derzeit bestehenden Waldbrandgefahr für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1

In sämtlichen im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebieten ist verboten:

1. jegliches Feuer zu entzünden
2. das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich
3. ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer den Verboten gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Werner Zechmeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtsignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>